

Satzung

des Vereins

*Kreisgemeinschaft Tilsit-Ragnit e.V.
in der Landsmannschaft Ostpreußen*

Anmerkung:

Aufgrund der Satzungsänderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2023 wird ein Neudruck der Satzung mit aktuellem Text notwendig.

Die geänderten Texte in den §§ 9 und 10 werden durch Fettdruck hervorgehoben.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Kreisgemeinschaft Tilsit-Ragnit e.V. in der Landsmannschaft Ostpreußen".
2. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister unter Nr. VR 601 PL des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
3. In der Landsmannschaft Ostpreußen ist der Verein durch seinen Vorsitzenden als korporatives Mitglied vertreten.

§ 2 ZWECK

Der Verein "Kreisgemeinschaft Tilsit-Ragnit e.V. in der Landsmannschaft Ostpreußen" - im folgenden "Verein" genannt - bezweckt den Zusammenschluss und die Pflege des Zusammenhalts der früheren Einwohner des Kreises Tilsit-Ragnit und ihrer Nachkommen. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

1. Veranstaltungen von Treffen der früheren Kreiseingesessenen und ihrer Nachkommen.
2. Sammlung und Pflege aller erreichbaren Kulturgüter aus dem und über den Heimatkreis, sowie sonstige dem Ziel des Vereins dienenden Maßnahmen.
3. Pflege der Verbindung zum Patenkreis Plön und anderen Patenschaftsträgern.
4. Kontaktpflege zur Heimat und zu den jetzt dort lebenden Menschen. Erhaltung und Aufbau von Erinnerungsstätten und Unterstützung von Projekten als Hilfe zur Selbsthilfe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.
5. Führung einer Kartei, in der - insbesondere - die früheren Einwohner und deren Nachkommen erfasst werden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Neben dem Aufwandsersatz gem. §§ 27 und 670 BGB sind auch Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe zulässig. Über die Höhe dieser Tätigkeitsvergütung beschließt der Kreistag.

§ 4 MITGLIEDER UND EHRENMITGLIEDER

1. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft entsteht aufgrund eines Antrags zur Aufnahme in den Verein.
3. Mitgliedschaftsberechtigt ist jede/jeder ehemalige Kreiseingesessene, deren Nachkommen, sowie jede Person, die die Ziele des Vereins fördern will.
4. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in der Person des Antragstellers liegen, kann der Kreisausschuss die Aufnahme ablehnen. Gegen die schriftliche Ablehnung ist innerhalb von 14 Tagen - nach Zugang beim Antragsteller - der Einspruch beim Verein möglich. Über den Einspruch entscheidet der Kreistag mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung des Kreistags mündlich oder schriftlich zu äußern.
5. Ehrenmitglied wird, wer sich in hervorragendem Maße um den Verein oder Ostpreußen verdient gemacht hat, vom Kreisausschuss vorgeschlagen und vom Kreistag mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt wird. Das Ehrenmitglied hat die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds und wird zur Teilnahme an den Kreistagssitzungen eingeladen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 durch Austritt
 - 1.2 durch Ausschluss
 - 1.3 durch Tod des Mitglieds
2. Die Austrittserklärung ist dem Verein schriftlich zu übermitteln.
3. Durch Beschluss des Kreistags kann der Ausschluss verfügt werden, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Interessen, Ziele oder das Ansehen des Vereins, gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in grober Weise verstößt. Insbesondere besteht die Ausschlussmöglichkeit für Mitglieder, die Funktionen in den Organen wahrnehmen.
4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Kreistag analog § 4 Ziffer 4 Satz 3 und 4.

§ 6 MITGLIEDERBEITRAG

1. Aufnahmegebühren oder Beiträge werden nicht erhoben.
2. Der Kreistag hat für den Fall, dass die wirtschaftliche oder finanzielle Situation dieses erforderlich macht, das Recht, mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen, Aufnahmegebühren oder Beiträge zu erheben.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Kreistag
3. der Kreisausschuss
4. der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB hat folgende Funktionen:

1. Sie wählt die Kirchspielvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Kreistags auf die Dauer von 4 Jahren.
2. Sie beschließt über die Satzung und über deren Änderungen.
3. Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
4. Alle übrigen Funktionen der Mitgliederversammlung übt der Kreistag aus.
5. Die Mitgliederversammlung wird einberufen vom Vorstand durch Veröffentlichung im "Ostpreußenblatt" oder durch den Heimatrundbrief "Land an der Memel".
6. Die Veröffentlichung muss mindestens 4 Wochen vorher stattfinden.
7. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel alle 4 Jahre einzuberufen.

§ 9 DER KREISTAG

1. Der Kreistag besteht aus maximal 21 Mitgliedern:
 - a. den gewählten Kirchspielvertretern,
 - b. weiteren gewählten Mitgliedern.
2. Der Kreistag ist Aufsichtsorgan des Vereins und übt die Funktionen der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der in § 8 Ziffern 1 bis 3 aufgeführten, aus.
3. Die Mitglieder des Kreistags werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt. Gewählt sind:
 - a. Die Kandidaten als Vertreter der einzelnen Kirchspiele, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreichen;
 - b. weitere Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreichen.

Die Anzahl der weiteren Vertreter ergibt sich aus der Differenz der Kirchspielvertreter zur Gesamtmitgliederzahl. In beiden Fällen findet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los.

4. Die Mitglieder des Kreistags bleiben in jedem Fall bis zur Konstituierung des neuen Kreistags im Amt.
5. Der Kreistag wählt aus seinen Reihen für die Dauer von 4 Jahren einen Leiter sowie einen Stellvertreter.
6. Der Kreistag tagt mindesten einmal im Jahr. Er wird durch den Leiter schriftlich einberufen.
7. Außerordentliche Sitzungen des Kreistags sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 5 Mitglieder des Kreisausschusses oder 10 Mitglieder des Kreistags schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
8. Die Tagesordnung der Sitzung wird vom Leiter aufgestellt und mit der Einladung mitgeteilt. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 15 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
9. **Der Kreistag beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.**
10. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, sofern nicht andere Bestimmungen dagegen stehen.

11. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von ihrem Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Kreistag, auf dessen nächster Sitzung, zu genehmigen.
12. Eine Kopie des Protokolls ist allen Mitgliedern des Kreistags in angemessener Zeit zu übersenden.
13. Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:
 - die Wahl des Vorstands, des Kreisausschusses und der Revisoren für die Dauer von 4 Jahren,
 - den Jahreshaushalt,
 - **die Entlastung des Vorstands,**
 - die Wahl der Ehrenmitglieder,
 - Art und Umfang von Projekten als Hilfe zur Selbsthilfe.

§ 10 KREISAUSSCHUSS

1. Der Kreisausschuss besteht aus maximal 7 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aus seinen Reihen gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses gilt - mit Ausnahme der Regelung in § 11 Ziff. 2 - der Kandidat als gewählt, der im jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.
3. Das Kreisausschuss bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
4. Dem Kreisausschuss obliegt die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Vereins. Seine Aufgaben im einzelnen, auch die der Kirchspielvertreter, werden gesondert festgelegt.
5. Der Kreisausschuss tagt bei Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindesten 2 Wochen einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 15 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Auf Verlangen von 5 seiner Mitglieder muss eine Einberufung des Kreisausschusses erfolgen.
6. Der Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Über die Kreisausschusssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sind den Mitgliedern des Kreisausschusses in angemessener Zeit zu übersenden.
8. Der Kreisausschuss ist berechtigt, **bei Bedarf Vereinsmitglieder kommissarisch mit Ämtern zu betrauen.**

§ 11 VORSTAND

1. Vorstand des Vereins, im Sinne des § 26 BGB, sind der Vorsitzende und bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist untereinander vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird vom Kreistag aus seinen Reihen gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bedürfen zu ihrer Wahl jeweils der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 KIRCHSPIELVERTRETER

Das frühere Kreisgebiet Tilsit-Ragnit ist in Kirchspiele eingeteilt. Für diese Bereiche werden von der Mitgliederversammlung Kirchspielvertreter gewählt, die von den Mitgliedern eines Kirchspiels vorgeschlagen werden können. Die Kirchspielvertreter werden im Sinne und im Auftrag des Vereins für ihre Kirchspiele tätig. Die Ortschaften, die zu den Kirchspielen gehören, ergeben sich aus dem jeweils gültigen Kirchspielverzeichnis; derzeitiger Stand 1995. Jedes Mitglied kann sich selbst einem Kirchspiel zuordnen.

§ 13 REVISOREN

1. Der Kreistag wählt aus seinen Reihen 2 Revisoren und einen Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Kreisausschuss angehören.
2. Die Revisoren haben die Kassengeschäfte und das Finanzgebahren des Vereins zu kontrollieren. Mindestens einmal im Jahr, vor der ordentlichen Sitzung des Kreistags, ist von ihnen die Kasse zu prüfen. Sie sind verpflichtet, dem Kreistag einen Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben und haben das Recht, in der Sitzung des Kreisausschusses über stattgefundene Kassen- und Finanzprüfungen zu berichten.
3. Nur einer der Revisoren kann wiedergewählt werden.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

2. Redaktionelle Änderungen der Satzung, z.B. auf Verlangen von Behörden, kann der Kreisausschuss selbständig vornehmen.
3. Soll der Zweck des Vereins geändert werden, bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15 AUFLÖSUNG

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landsmannschaft Ostpreußen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 ANZEIGEPFLICHT GEGENÜBER DEM FINANZAMT

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Ziele betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 17 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im "Ostpreußenblatt" oder im Heimatbrief "Land an der Memel", wenn die Satzung es vorschreibt oder Maßnahmen anstehen, die von besonderer Bedeutung sind.

§ 18 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Mit der Beschlussfassung dieser neugefassten Satzung durch den Kreistag und die Mitgliederversammlung treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft

Lüneburg, 19. Mai 2023

Gezeichnet:	Dieter Neukamm	Vorsitzender
	Hans-Joachim Scheer	Geschäftsführer
	Ernst Saric	Schatzmeister

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Eitorf, den 15.09.2023

Dr. Karl Schindeldecker, Notar